



GEMEINDEAMT RAGNITZ

8413 Gundersdorf 17

Telefon: (03183)8388-0 ♦ Telefax: (03183)8388-5
e-Mail: gde@ragnitz.gv.at

RICHTLINIE für die Vergabe eines Ehrenzeichens

lt. Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2024

Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, Fassung 20.03.2024 § 13 Ehrungen durch die Gemeinde

1. Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, durch Ehrungen, wie Ehrenringe, Ehrenurkunden u. a., auszeichnen.
2. Insbesondere kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.
3. Die Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Sie können vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete dieser Ehre durch sein Verhalten unwürdig erwiesen hat. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist zu widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindewahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

Richtlinie

§ 1 Ehrenzeichen der Gemeinde Ragnitz

1. Zur Würdigung von Verdiensten um die Gemeinde Ragnitz wird ein „Ehrenzeichen der Gemeinde Ragnitz“ geschaffen.
2. Dieses Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die durch öffentliches oder privates Wirken besondere Leistungen für das allgemeine Wohl, das Ansehen und die Entwicklung der Gemeinde Ragnitz vollbracht haben.

§ 2 Stufen der Ehrenzeichen der Gemeinde Ragnitz

1. Ehrenbürger: wenn 75 Punkte erreicht, nach Beendigung aller politischen Funktionen
2. Ehrenring: wenn 55 Punkte erreicht
3. Ehrennadel Gold: wenn 40 Punkte erreicht
4. Ehrennadel Silber: wenn 30 Punkte erreicht
5. Ehrennadel Bronze: wenn 20 Punkte erreicht

§ 3 Auszeichnungskriterien

1. 1 Jahr Gemeinderat/Amtsleitung/Kindergartenleitung/ Schulleitung = 2 Punkte
2. 1 Jahr Vizebürgermeister oder Kassier = 3,5 Punkte
3. 1 Jahr Bürgermeister = 5 Punkte
4. 1 Jahr Obmann/HBI einer Organisation = 1,5 Punkte
5. 1 Jahr Kapellmeister/OBI einer Organisation / Privates Wirken = 1 Punkt
6. Ein Jahr wird als Ganzes berechnet, wenn die Funktion mindestens 9 Monate ausgeübt wurde.
7. Im Gemeindedienst wird zeitgleich nur die höchste Funktion in der Punktevergabe angewendet.

§ 4 Verleihung

Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt dem Gemeinderat. Anträge können vom Gemeindevorstand eingebracht werden. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen und der/dem Ausgezeichneten mit dem Ehrenzeichen auszuhändigen. Das Gemeindeamt hat eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren und ein Verzeichnis über die verliehenen Ehrenzeichen zu führen.

§ 5 Eigentum an Ehrenzeichen und Urkunde

Das Ehrenzeichen und die Urkunde gehen in das Eigentum der/des Ausgezeichneten über. Das Ehrenzeichen darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der Eigentümerin/des Eigentümers nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode der Eigentümerin/des Eigentümers besteht nicht.

§ 6 Ehrungsintervall

Ehrungen sollten spätestens alle 5 Jahre durchgeführt werden, ist aber nicht als zwingend anzusehen.

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gundersdorf, 22.04.2024



Bürgermeister Manfred Sunko